

Bau- und Justizdepartement
Rötihof
Werkhofstrasse 65
4509 Solothurn

Per E-Mail an: christoph.schlaefli@bd.so.ch

Solothurn, 25. August 2017

Änderung des Planungs- und Baugesetzes (insbesondere Förderung der Verfügbarkeit von Bauland); Vernehmlassung der Solothurner Handelskammer

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Mai 2017 haben Sie die Solothurner Handelskammer (SOHK) eingeladen, zur Änderung des Planungs- und Baugesetzes Stellung zu nehmen.

Die Solothurner Handelskammer vertritt die Interessen von rund 500 Unternehmen in Industrie, Handel und Dienstleistungen im Kanton Solothurn und engagiert sich mit den regionalen Industrievereinen für eine liberale, der Nachhaltigkeit verpflichtete Raumordnungspolitik, die gleichermassen im Dienste von Natur, Gesellschaft und Wirtschaft steht.

Wir setzen uns dafür ein, dass für die Wirtschaft im Kanton Solothurn eine grösstmögliche Handlungsfreiheit im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Bundes erhalten bleibt.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

1 Allgemeines

a Ausgangslage

Am 3. März 2013 wurde die Teilrevision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Teilrevision RPG) vom Volk angenommen und im Jahre 2014 in Kraft gesetzt. Mit Beschluss vom 25. Februar 2014 setzte der Regierungsrat des Kantons Solothurn eine Arbeitsgruppe ein, um die Umsetzung der Teilrevision RPG an die Hand zu nehmen. Mit der Änderung des kantonalen Planungs- und Baugesetzes soll der Artikel 15a des RPG, welcher die Förderung der Verfügbarkeit von Bauland zum Ziel hat, umgesetzt werden.

Die Teilrevision RPG wurde ursprünglich als Gegenvorschlag für die «Landschaftsinitiative» entworfen, welche unter anderem verlangte, baureife Zonen während zwanzig Jahren einzufrieren. Als das Referendum gegen das neue RPG ergriffen wurde, haben sich die meisten kantonalen Behörden auf das Versprechen des Bundesrates verlassen, wonach die neuen Bestimmungen des RPG mit Flexibilität und Augenmass angewendet werden sollen.

Wir gehen davon aus, dass die Versprechungen des Bundesrates, eine flexible und mit Augenmass angewendete Umsetzung, auch im Kanton Solothurn eingehalten werden.

b Verfassungsmässigkeit

Gemäss Art. 75 der Bundesverfassung ist die Raumplanung Mittel zum Zweck und steht nicht über, sondern gleichberechtigt neben anderen Bestimmungen. So werden in Art. 94 der Bundesverfassung

Bund und Kantone auch angehalten, für günstige Rahmenbedingungen für die private Wirtschaft zu sorgen. Weiter wird in Art. 26 BV die Gewährleistung des Eigentums garantiert. Bei der Eigentumsгарantie handelt es sich sogar um ein international abgestütztes und damit höher zu gewichtigendes Grundrecht.

Einschränkungen von Grundrechten müssen durch ein öffentliches Interesse oder durch den Schutz von Grundrechten Dritter gerechtfertigt sein. Hat eine raumplanerische Massnahme einen Eigentumseingriff zur Folge, ist das hierfür erforderliche öffentliche Interesse nicht gegeben, wenn das angestrebte Planungsziel gegen anderweitige Verfassungsnormen verstösst. Ist eine raumplanerische Massnahme ungewollt mit derartigen Nebenwirkungen verbunden, bedarf es einer Interessenabwägung, ob der Raumplanung das erforderliche Gewicht beigemessen werden kann, um diese Nachteile aufzuwiegen.

Eine Bauverpflichtung, wie sie neu in § 26^{bis} Abs 1, 3 und 5 PBG vorgesehen ist, ist grundrechtlich nur zulässig, wenn sie an klare Bedingungen geknüpft ist, deren Grundlage in einem formellen Gesetz fussen. Sogar der Bundesrat verlangt, dass im kantonalen Umsetzungsrecht präzisere Vorgaben zu machen sind, wann ein öffentliches Interesse für eine Enteignung besteht. Der vorliegende Gesetzesentwurf sieht hingegen vor, dass nahezu jede Baulandverknappung, jedes Entwicklungsinteresse und jede Entwicklungsfantasie in einer Gemeinde die Enteignung einer Parzelle zur Folge haben kann. Damit geht die Gesetzesänderung zu weit, sie ist verfassungswidrig.

Voraussetzung einer gesetzlichen Regelung, welche das Grundrecht der Eigentumsгарantie wahrt, ist ein Katalog von Bedingungen, welche Eingriffe in das Privateigentum gegenüber dem öffentlichen Interesse zu rechtfertigen vermögen.

c Verhältnismässigkeit

Damit eine Einschränkung von Grundrechten zulässig ist, muss der Eingriff auch verhältnismässig sein (Art. 36 Abs. 3 BV). Der Begriff der Verhältnismässigkeit ist dreiteilig, welche kumulativ erfüllt sein müssen: Eignung, Erforderlichkeit und Zumutbarkeit.

Eignung: Eine Massnahme ist geeignet, wenn damit ein Ziel des öffentlichen Interesses erreicht werden kann, bzw. wenigstens ein wesentlicher Beitrag zu dieser Zielerfüllung geleistet wird.

Erforderlichkeit: Eine Massnahme ist erforderlich, wenn es sich um den geringstmöglichen Eingriff handelt und sie somit nicht über das Notwendige hinausgeht. Wäre ein mildere Massnahme gleich oder besser geeignet, so darf die geplante Massnahme nicht verwendet werden.

Zumutbarkeit: Bei der Zumutbarkeit wird geprüft, wie der Eingriff im Vergleich zum verfolgten öffentlichen Interesse wiegt. Falls der Eingriff zu intensiv ist, so er unzumutbar und somit unverhältnismässig.

Indem die vorliegende Regelung schon bei geringsten, nicht genau definierten Anforderungen («wenn das Angebot an verfügbaren Bauland ungenügend ist») die am weitesten gehende Rechtsfolge (Enteignung) zur Folge haben kann, wird eine krasse Unverhältnismässigkeit geschaffen. Nicht einmal der Bund geht in seinen Vorstellungen so weit. Bei einer «normalen» Baulandknappheit schlägt der Bund fiskalische und damit mildere Massnahmen vor.

2 Kanton Solothurn

a Aktuelle Situation

Den Gemeinden im Kanton Solothurn stehen bereits heute umfassende Mittel zur Verfügung, um ihre Entwicklungsziele zu erreichen. So besteht nach § 26^{bis} PGB die Möglichkeit, bei Einzonungen von den

Eigentümern eine vertragliche Zusicherung zu verlangen, das Grundstück innert 5 bis 10 Jahren zu überbauen.

Weiter kann eine Gemeinde, die auf einem bereits eingezonten Grundstück gewisse Entwicklungsvorstellungen hat, durch eine Zonenplanänderung die Nutzung so einschränken, dass die Eigentümerschaft eher in einen freiwilligen Verkauf einwilligt.

Zudem stehen den Gemeinden weitere zahlreiche Instrumente zur Verfügung, welche eine Baulandverflüssigung ermöglichen können. Dazu gehören «weiche» Massnahmen wie Informationskampagnen und Dialoge, aber auch partizipative Prozesse (z.B. Pilotprojekt «MetamorpHouse» im Kanton Fribourg) und anreizorientierte Instrumente (z.B. Erhöhung Ausnützungsziffer, Erhöhung Bauhöhe, Aufzoning, Gestaltungsplan mit höherer Ausnützung, etc.) sowie das auf den Kanton Solothurn zugeschnittene Raumplanungsinstrument des «Bauzonentransfers» (siehe auch Kap. 3) zur Verfügung, welche eine Baulandverflüssigung ermöglichen können.

Sollte im Kanton Solothurn zukünftig tatsächliche Enteignungen möglich sein, drohen langjährige, aufwändige und kostspielige Gerichtsverfahren bis auf die höchste Stufe, wo das Grundrecht der Eigentumsgarantie dem öffentlichen Interesse gegenübergestellt werden.

b Gewerbe- und Industriezonen

Bei den aktuellen Diskussionen bezüglich «Hortung» von Bauland geht es immer um Wohn- und Mischzonen. Dies manifestiert sich auch darin, dass in den letzten Jahren Bauverpflichtungen bei Neueinzonungen nach § 26^{bis} PBG nur für Wohn- und Mischzonen, nicht aber für Gewerbe- und Industriezonen abgeschlossen wurden.

Trotzdem stehen Gewerbe- und Industriezonen mittel- und langfristig unter Druck. Gemeinden ziehen in der Regel qualitativ hochstehende Wohn- und Mischzonen gegenüber Gewerbe- und Industriezonen, welche oft Verkehr und Emissionen nach sich ziehen, vor. Bedroht sind dabei insbesondere Familienbetriebe, welche Generationen übergreifend denken und dementsprechend über Baulandreserven gesichert haben. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung riskieren diese Betriebe, für ihre vorausschauende und nachhaltige Denkhaltung bestraft zu werden.

Bei der vorliegenden Änderung des Planungs- und Baugesetzes wurde offensichtlich vor allem an unbebaute Grundstücke in Wohn- und Mischzonen gedacht. Hingegen würden die neuen Regeln auch für Gewerbe- und Industriezonen gelten.

Um die Handlungsfreiheit für Gewerbe und Industrie und damit eine nachhaltige Entwicklung der Wirtschaft im Kanton Solothurn zu wahren, braucht es für die Gewerbe- und Industriezonen bei einer allfälligen Gesetzesänderung einen besonderen Schutz.

c Flächenbedarf für Arbeiten

Ein besonderer Schutz der Gewerbe- und Industriezonen rechtfertigt sich nicht nur aus der Generationen-Denkweise, sondern alleine auch aus der Tatsache, dass der Flächenbedarf für das Arbeiten im Kantonalen Richtplan aktuell viel zu knapp bemessen ist. Die Gründe dazu haben wir in unserer Stellungnahme zur Siedlungsstrategie und in unseren Einwendungen zum Kantonalen Richtplan bereits ausführlich begründet und dargelegt. Sie seien hier kurz in Erinnerung gerufen.

Gemäss dem Kantonalen Richtplan reichen die unbebauten Arbeitszonen bei gleichbleibender Dichte von 206 m²/Beschäftigte noch für die nächsten 15 Jahre. Dabei wird angenommen, dass sich die Anzahl der Beschäftigten gleich entwickelt wie die Wohnbevölkerung. Diese Annahme ist falsch.

Viele Schweizer Industrie-Unternehmen werden aufgrund des internationalen Konkurrenzdrucks und den hohen heimischen Lohnniveaus zu immer stärkerer Automation gezwungen. Hinzu kommen innenpolitische Herausforderungen. Aufgrund des demografischen Wandels stehen gemäss Bundesamt für Statistik alleine im Kanton Solothurn bis 2035 rund 12'000 Erwerbstätige weniger (!) zur Verfügung. Dazu kommen die politische Beschränkung der Zuwanderung (Masseneinwanderungsinitiative) und die wirtschaftliche Erholung des Euroraums, die weniger Fachkräfte einwandern lassen.

Die Industrie ist deshalb gezwungen, die gleiche Arbeit künftig mit immer weniger Personal zu tätigen. Die Arbeitsplatzdichte nimmt ab resp. der Flächenbedarf für das Arbeiten zu! Bereits heute beträgt der Median der Arbeitsplatzdichte im Kanton Solothurn selbst im dicht besetzten urbanen Raum nur 231 m²/Beschäftigten. Im agglomerationsgeprägten Raum beträgt sie 284 m²/Beschäftigten und im ländlichen Raum sogar nur 485 m²/Beschäftigten. Es ist deshalb absolut illusorisch anzunehmen, dass der Flächenbedarf für das Arbeiten mit der Annahme einer Dichte von 206 m²/Beschäftigten in den nächsten 15 Jahren ausreichend vorhanden ist. Eine solche Annahme wirkt sich schädlich auf die Entwicklung des Industriestandorts Solothurn aus.

Um wettbewerbsfähig bleiben zu können, werden pro Mitarbeitenden immer mehr und grössere Maschinen und Produktionsfläche benötigt. Dank des hervorragenden Ausbildungsstands und des hohen Innovationsgrades ist die Schweizer Wirtschaft für diese Herausforderungen sehr gut gewappnet. Sie eignet sich bestens für anspruchsvolle und hoch automatisierte Produktion. Sei es für bestehende oder neu anzusiedelnde Unternehmen (s.a. Biogen). Ein aktuelles Beispiel ist das jüngste Ausbauprojekt der Migros Verteilbetriebe Neuendorf, bei dem mit einem vollautomatisierten, 162 Meter langen, 108 Meter breiten und 34 Meter hohen Erweiterungsbau unter dem Strich 60 Stellen verloren gehen.

d Verdichtetes Bauen bei Parkplätzen

Mit einer knappen Mehrheit von 52 gegen 43 Stimmen und gegen die Empfehlung der Parlamentarischen Gruppe Wirtschaft + Gewerbe hat der Kantonsrat dem Auftrag von Markus Ammann (SP) zugestimmt, wonach auch bei Parkplätzen verdichtet gebaut werden soll.

Das Anliegen des Motionärs und des Kantonsrates ist durchaus nachvollziehbar. Jedoch muss aus heutiger Sicht festgestellt werden, dass sich die heutigen Regelungen betreffend Einschränkung von ebenerdigen Parkplätzen bewähren und keiner Verschärfung bedingen. Den Gemeinden stehen schon heute umfassende Instrumente zur Regulierung von Parkieranlagen zur Verfügung. Dies wurde auch im Einwendungsbericht zum Kantonalen Richtplan bestätigt, wonach das Baudepartement einer Einwendung der Solothurner Handelskammer stattgegeben hatte, die verlangte, auf weitere Einschränkungen zu verzichten und die Bewirtschaftung von Parkplätzen in der kommunalen Hoheit zu belassen.

Es ist auch illusorisch zu glauben, dass Tiefgaragen unter Boden für Natur und Umwelt verträglicher sind als Hochbauten. So ergeben sich zum Beispiel im Bereich von Grundwassergebieten immer wieder Probleme mit in die Fläche gehenden Tiefbauten, während die gleiche Anzahl Parkplätze problemlos in die Höhe gebaut werden könnten.

Weiter führt die Verlagerung von Parkplätzen in den Untergrund zu höheren Kosten. Dies hemmt Investitionen bei Gewerbe- und Industrieneubauten und führt zu einem Wettbewerbsnachteil bei Firmenerweiterungen oder Neuansiedlungen. Dazu kommt, dass unterirdische, mehrgeschossige Parkieranlagen feuertechnisch gefährlicher als Hochbauten sind.

Zudem führt die Öffnung auf weitere Einrichtungen als bloss verkehrsintensive Anlagen («insbesondere») zu einer unklaren Rechtslage.

Abschliessend muss auch festgehalten werden, dass die Verschärfung nicht aus dem Artikel 15a des RPG abgeleitet werden kann und deshalb nicht eine entsprechende Gesetzesänderung gehört.

3 Mögliche Lösungsansätze

a Kantonaler Bauzonentransfer

Im Kantonalen Richtplan (Entwurf 2015) wird festgehalten, dass das vorhandene Siedlungsgebiet für die nächsten 20 bis 25 Jahre ausreicht. Jedoch lägen die Bauzonen nicht überall am richtigen Ort. In einigen Gemeinden habe es zu viel Bauland, in anderen zu wenig.

Eine mögliche Lösung für diese unbefriedigende Situation wäre ein kantonales Raumplanungsinstrument, mit dem Bauzonen innerhalb des Kantons Solothurn bedarfsgerecht von einer Gemeinde zu einer anderen verschoben werden können. Mit einem Marktplatz für Bauzonen, bei dem sich Gemeinden mit höherem Entwicklungspotenzial und weniger verfügbarem Bauland bedienen könnten, während Gemeinden mit weniger Potenzial Bauzonen abgeben könnten.

Im Einwendungsbericht zum Kantonalen Richtplan hat das Baudepartement bestätigt, dass ein sogenannter «Bauzonentransfer» bereits heute möglich sei. Es brauche das einzig zu ein ordentliches Planungsverfahren (Nutzungsplanung) mit einer umfassenden Interessenabwägung.

Deshalb ist für uns klar: weit bevor der Kanton Solothurn eine gesetzliche Grundlage für Enteignungen schafft, muss er sich Gedanken machen, wie das sinnvolle und auf den Kanton Solothurn zugeschnittene Raumplanungsinstrument des Bauzonentransfers («Genug Bauzonen, aber nicht am richtigen Ort») bekannter gemacht werden kann.

b Lenkungsabgabe statt Enteignung

Angrenzende Kantone haben Lösungen entwickelt, welche viel weniger gravierende Eingriffe in das Eigentumsrecht zur Folge haben. Der Kanton Bern beispielsweise sieht die Baulandumlegung, die vertragliche Bauverpflichtung, die bedingte Einzonung und die Anordnung der Bauverpflichtung vor. Das neu bedingt eingezonte Bauland ist innert Frist zu überbauen. Falls dies nicht geschieht, fällt das bedingt eingezonte Land von Gesetzes wegen entschädigungslos der Landwirtschaftszone zu (Art. 126c BauG/BE). Die Baulandverpflichtung ist an ein „überwiegendes öffentliches Interesse“ geknüpft und es ist eine Frist von bis zu 15 Jahren für die Überbauung anzusetzen. Falls das Grundstück nicht innert – der längeren Frist als im Kanton Solothurn - überbaut beziehungsweise zonenkonform genutzt wird, sieht der Kanton Bern vor, dass der Grundeigentümer eine jährlich wiederkehrende Lenkungsabgabe zu bezahlen hat (Art. 126d Abs. 4 BauG/BE).

Überaus besser als die vorgesehene Solothurner Lösung ist auch diejenige im Kanton Aargau, welche bundesrechtskonform ist und das Eigentumsrecht respektiert. Für bereits eingezontes Bauland kann eine Frist für die Überbauung festgelegt werden, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt. Ausgenommen sind Grundstücke, die voraussichtlich innert 15 Jahren für den Eigenbedarf eines Betriebs benötigt werden. Vor Ablauf der Frist wird der Grundeigentümer vom Staat ermahnt. Nach unbenutztem Ablauf der Frist und bei andauernder Verletzung der Baupflicht wird ebenfalls wie dies der Kanton Bern vorsieht, eine Lenkungsabgabe erhoben. Auch der Kanton Aargau verzichtet damit bewusst auf die Wegnahme des Grundstücks vom Eigentümer. Die Aargauer Lösung schafft einen Ausgleich zwischen den Interessen Privater und denjenigen der Gemeinde.

Sowohl der Kanton Bern wie auch der Kanton Aargau haben die Massnahmen so konzipiert, dass Betriebe, welche über unbebautes Bauland verfügen, welches in Zukunft der Betriebserweiterung dienen soll, von einer Bauverpflichtung ausgenommen sind. Dieser Schutz der Unternehmungen ist sachlich

richtig und mit den Interessen der Raumplanung vereinbar, wenn Gewerbe- oder Industriebetriebe eine Baulandreserve für spätere Betriebserweiterungen halten (Botschaft RPG-Revision, S. 1073). Der Gesetzesentwurf des Kantons Solothurn sieht diesen Schutz der Unternehmungen nicht vor. Die hiesigen Unternehmungen müssten also damit rechnen, dass sie ihre Baulandreserven verlieren würden.

4 Schlussfolgerungen

Mit Ablehnung der «angeordneten Bauverpflichtung mit Kaufrecht der Gemeinde im Weigerungsfall» (§ 26^{bis} Abs 1, 3 und 5) wird die gesamte Änderung des § 26^{bis} PGB hinfällig. Die heutige Regelung genügt im Falle des Kantons Solothurn den bundesrechtlichen Vorgaben bei Weitem. Wo sich keine Gesetzesänderung aufdrängt, ist davon abzusehen.

Auch im Falle von § 147 drängt sich eine Gesetzesänderung nicht auf. Die Gemeinden haben heute bereits genügend Instrumente zur Hand. Eine Verschärfung gemäss § 147 Abs 4 PGB erübrigt sich.

Die Solothurner Handelskammer lehnt die Änderung des Planungs- und Baugesetzes deshalb ab.

Sollte eine Gesetzesänderung dennoch unbedingt erforderlich sein, fordert die Solothurner Handelskammer insbesondere Massnahmen, welche die Entwicklung in Gewerbe- und Industriezonen nicht gefährdet. Weiter sind die Bedingungen an Baulandknappheit und die Baulandhortung klar zu umschreiben. Das Recht, solche Bestimmungen zu schaffen, muss ausschliesslich denjenigen Gemeinden vorbehalten sein, die eine Baulandknappheit nachweisen können.

Weiter darf eine Enteignung, wenn überhaupt, nur möglich sein, wenn Bauland aus spekulativen Gründen gehortet wird. Eine nachhaltige Denkweise wie zum Beispiel Reserveland für Firmenentwicklungen über mehrere Generationen oder Baulandreserven für Nachkommen von mehreren Generationen sind keine Bauland-Hortungen.

Die Fristen für die Überbauungsanordnung sind viel zu kurz (5 Jahre). Für die Solothurner Handelskammer ist der Horizont einer Generation (25 Jahre, entspricht Zeitspanne des Richtplans) das absolute Minimum.

Die Änderungen in § 147 Abs. 4 PGB führt zu Wettbewerbsnachteilen für hiesige Gewerbe- und Industriebetriebe. Wir lehnen diese Änderung ab. Falls der neue Absatz trotzdem eingeführt wird, dürfen Parkierungsanlagen in Gewerbe- und Industriezonen davon nicht betroffen sein.

5 Anträge

Demnach stellt die Solothurner Handelskammer folgende Anträge:

1. Auf die Gesetzesänderung ist zu verzichten.
2. Eventualiter sind die folgenden Anpassungen vorzunehmen:

§ 26^{bis} Förderung der Verfügbarkeit von Bauland

¹ Die Gemeinde kann [bei erwiesener Baulandknappheit im Gemeindegebiet](#) die notwendigen Massnahmen treffen, damit unüberbautes Bauland [in der Wohn- und Mischzone](#) seiner Bestimmung zugeführt wird. Die Massnahmen bestehen insbesondere aus:

- a) (neu) Baulandumlegungen und Grenzbereinigungen;
- b) (neu) vertraglichen Bauverpflichtungen;
- c) (neu) angeordneten Bauverpflichtungen.

² Der Gemeinderat kann die Zuweisung von Land zur Bauzone Wohn- und Mischzone gemäss § 4 von der vertraglichen Zusicherung der Eigentümerschaft abhängig machen, das Land innert 5 10 bis 40 15 Jahren zu überbauen.

³ Bei bestehenden Bauzonen Wohn- und Mischzonen kann der Gemeinderat, wenn das öffentliche Interesse es rechtfertigt, insbesondere das Angebot an verfügbarem Bauland in der betreffenden Gemeinde ungenügend ist, eine Frist von mindestens 5 25 bis 40 Jahren zur Überbauung eines nicht bebauten Grundstückes anordnen. Das öffentliche Interesse ist namentlich dann gegeben, wenn die Überbauung des Grundstückes der strategischen Entwicklung der Gemeinde dient, sich das Grundstück lage- und flächenmässig zur strategischen Entwicklung der Gemeinde eignet und keine Alternativen vorhanden sind.

⁴ Die Bauverpflichtung ist als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch anzumerken.

⁵ Werden die Grundstücke innerhalb der Fristen der Absätze 2 und 3 nicht überbaut und behält der Grundeigentümer von bestehenden Wohn- und Mischzonen sein Land aus spekulativen Gründen, steht der Gemeinde ein gesetzliches Kaufrecht zum Verkehrswert zu. Will die Gemeinde das Kaufrecht ausüben, so erlässt sie einen entsprechenden Beschluss. Solchermassen erworbene Grundstücke sind innert angemessener von der Gemeinde innert Frist gemäss den Absätzen 2 und 3 der Überbauung zuzuführen. Unterlässt die Gemeinde die Bebauung, steht dem Enteigneten nach Ablauf der Frist ein Rückkaufsrecht zum selben Preis abzüglich all seiner Auslagen zu. Das Rückkaufsrecht ist bei Ausübung des Kaufrechts im Grundbuch einzutragen.

⁶ Die Gemeinde kann anstelle der Ausübung des Kaufrechts eine Nachfrist von höchstens 5 Jahren zur Bebauung ansetzen und bei deren Ablauf das Verfahren für eine Auszoning in die Wege leiten.

⁷ Für die auf die Absätze 3 bis 6 gestützten Beschlüsse gilt das bei Nutzungsplänen massgebende Beschwerdeverfahren (§§ 15 ff.). Streitigkeiten über den Verkehrswert werden im Schätzungsverfahren (§ 43) entschieden.

§ 147 Abstellplätze für Fahrzeuge

⁴ Die Gemeinden können durch Reglemente und Nutzungspläne aus Gründen des Umweltschutzes und der Raumplanung die Zahl der Abstellplätze beschränken oder diese ganz ausschliessen, die Parkplatzbewirtschaftung regeln, die Anwohnerprivilegierung auf öffentlichem Grund einführen und die Schaffung von Gemeinschaftsanlagen vorsehen. In gleicher Weise können sie, insbesondere bei verkehrsintensiven Anlagen in Wohn- und Mischzonen, die Anzahl ebenerdiger Parkfelder begrenzen oder das Verhältnis von oberirdischen Abstellplätzen zu solchen innerhalb eines Gebäudes vorschreiben.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und der gestellten Anträge.

Freundliche Grüsse

Solothurner Handelskammer



Daniel Probst
Direktor